

Reinhard Klabunde,

Einschreiben

Stadt Hofheim am Taunus
Friedhofsverwaltung
Chinonplatz 2
65719 Hofheim am Taunus

Waldfriedhof, Urnenkammer, Feld 1, Nr. 55

Gebührenbescheid vom 22.7.2024 - 13763 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Gebührenbescheid vom 22.7.2024 - 13763 - erhebe ich hiermit

Widerspruch,

da die Friedhofssatzung vom 17.8.2011 idFv 15.7.2015 keine Rechtsgrundlage für diese Gebühr enthält.

1 Formular

In Ihrer Email vom 5.9.2023 teilten Sie zu dem mit Ihrem Schreiben vom 4.9.2023 übersandten Formular mit, wenn man das Nutzungsrecht für die Urnenkammer nicht verlängern möchte, müsse man „zwangsläufig“ Frage 2 mit Ja beantworten. Es ist widersinnig, jemanden zu zwingen, etwas zu wünschen. Wenn eine Maßnahme gesetzlich vorgeschrieben ist, ist es überflüssig und absurd, den Verpflichteten zu fragen, ob er diese Maßnahme wünscht. Sollte Ihr Formular tatsächlich so gemeint sein, wie Sie es darstellen, wäre dies so, als würde das Finanzamt ein Formular mit 2 Fragen herausgeben:

1. Hatten Sie im vergangenen Jahr Einkommen? ja/nein
2. Wünschen Sie, Einkommensteuer zu zahlen? ja/nein

Frage 2 ergibt hingegen ausschließlich dann einen Sinn, wenn es sich um eine Wahlleistung handelt, die man beliebig in Anspruch nehmen oder auf die man verzichten kann, z. B. im Krankenhaus: „Wünschen Sie Unterbringung im Einbettzimmer?“

Frage 2 lautet zwar wörtlich: „Wünschen Sie eine Abräumung der Urnenkammer?“ Aus dem weiteren Text ergibt sich aber, dass damit auch die Wiederbestattung gemeint ist. Faktisch hat Frage 2 daher den Inhalt: „Wünschen Sie eine Abräumung der Urnenkammer und die Wiederbestattung der Urne?“ Die Formulierung „Abräumung einer Urnenkammer, inklusive der Wiederbestattung der Urne“ ist sachlich inkorrekt, denn zwischen beiden Vorgängen besteht nicht der geringste Zusammenhang: Eine - nicht erforderliche - Wiederbestattung ist keine Inklusivleistung einer - nicht erforderlichen - Abräumung des - nicht vorhandenen - Urnenkammerschmucks. Das Wort „inklusive“ ist dann sachlich zutreffend, wenn ein unmittel-

barer Zusammenhang besteht, so wie gefragt werden kann: „Wünschen Sie Unterbringung im Einbettzimmer inklusive zusätzliche Bedienung und Breitwandfernseher?“

Sofern Ihre Lesart und Behauptung zutrifft, müsste auf abstrakter Ebene das Formular nach Frage 1 lauten: „Sofern Sie Frage 1 mit Nein beantworten, entfällt Frage 2.“, denn die kostenpflichtige Abräumung und Wiederbestattung sei ja „zwangsläufig“. Auf konkreter Ebene würde nicht einmal dies das Formular retten, denn Frage 2 ist in jeglichem Kontext völlig überflüssig: Wenn Frage 1 mit Ja beantwortet wird, kommen Abräumung und Wiederbestattung von vornherein nicht infrage. Wenn Frage 1 mit Nein beantwortet wird, seien, sofern Ihre Lesart und Behauptung zutrifft, Abräumung und Wiederbestattung von vornherein obligatorisch, der Nutzungsberechtigte habe also gar nichts zu entscheiden. Ich kann mir nicht vorstellen, dass eine kompetente Stadtverwaltung solch ein Formular herausgibt, das zur Hälfte blanker Unsinn ist.

2 Abräumung

Es stellt sich die Frage, was bei einer Urnenkammer abgeräumt werden soll. Hinsichtlich Grabstätten für Erdbeisetzungen bedeutet Abräumung: Entfernung von Grabsteinen, Holzkreuzen, Grabmalen, Denkmälern sowie sonstiger baulicher und gärtnerischer Anlagen (§ 19 Abs. 4 S. 3, § 21 Abs. 11 und 13, § 46 Abs. 2 S. 1, § 64 Abs. 1 und 2 Friedhofssatzung). Solche Dinge gibt es an einer Urnenkammer naturgemäß jedoch nicht, weshalb die Friedhofssatzung plausiblerweise keine Definition der Abräumung einer Urnenkammer enthält; in § 64 Abs. 1 und 2 werden Urnenkammern nicht genannt. Abräumung bedeutet nicht Öffnen der Urnenkammer und Herausnahme der Urne, sondern ausschließlich Entfernen etwaigen Grab schmucks, der an einer Urnenkammer aber naturgemäß nicht vorhanden ist. Dies ergibt sich aus § 19 Abs. 4 S. 3, Abs. 5 S. 1 und § 64 Abs. 4, worin hinsichtlich Grabstätten für Erdbeisetzungen die Möglichkeit der Selbstabräumung durch den Nutzungsberechtigten geregelt ist. Dieser ist selbstverständlich nicht befugt, eine Grabstätte für Erdbeisetzungen zu öffnen und die Gebeine/die Urne zu entnehmen bzw. eine Urnenkammer zu öffnen und die Urne zu entnehmen. Wie Sie selbst in Ihrer Email vom 5.9.2023 erläutern, können Urnenkammern nur durch Friedhofspersonal geöffnet werden (und durch Steinmetze gemäß § 59 Abs. 4). Von „Abräumung“ der Urnenkammer durch den Steinmetz ist hingegen nicht die Rede. Da es an einer Urnenkammer naturgemäß nichts abzuräumen gibt, enthält die Friedhofssatzung plausiblerweise keine Regelung zur Selbstabräumung einer Urnenkammer.

Wenn also die Selbstabräumung grundsätzlich zulässig ist, kann es nicht verpflichtend sein, die kostenpflichtige Abräumung durch das Personal in Anspruch zu nehmen. Da es jedoch bei einer Urnenkammer ohnehin nichts abzuräumen gibt und somit kein Abraum anfällt, entfällt auch die Gebühr iHv 50,00 € für die Entsorgung des Abraums (§ 64 Abs. 4).

3 Wiederbestattung

Wiederbestattung gibt es ausschließlich infolge der „Ausgrabung“ einer Urne aus der Urnenkammer (§ 15 Abs. 2, § 16 Abs. 4, § 58 Abs. 2 S. 1 und 2). Deshalb werden die Gebühren der Wiederbestattung unmittelbar nach denjenigen der „Ausgrabung“ (§ 58 Abs. 2 S. 1 Buchst. b)) aufgeführt. Wiederbestattung nach Ablauf der Nutzungszeit und damit der Ruhezeit gibt es hingegen nicht, auch nicht auf Wunsch, sondern es gibt ausschließlich die Maßnahme gemäß § 6 Abs. 3 FBG: Unbeschadet der darin verwendeten pietätvollen Wortwahl „bestatten“ handelt es sich faktisch um die ordnungsgemäße Entsorgung der Asche nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeit, genauso wie dies mit Gebeinen geschieht. § 28 Abs. 2 Friedhofssatzung (gilt gemäß § 30 Abs. 3 S. 2 auch für Urnenkammern) löst dieses semantisch-stilistische Problem sehr geschickt und gleichzeitig pietätvoll, indem die Formulierung „der Erde übergeben“ verwendet wird, genauso wie im Falle von Gebeinen (§ 19 Abs. 3). Von Wiederbestattung ist hingegen schlüssigerweise nicht die Rede. Diese Entsorgung ist kostenlos. Wäre sie nicht kostenlos, müsste § 28 Abs. 2 einen Verweis auf das Gebührenverzeichnis enthalten, wie z. B. § 19 Abs. 5 S. 1 (worin eine kleine Ungenauigkeit enthalten ist: Es handelt sich nicht um § 63, sondern § 64). Hinzu kommt, dass die Entsorgung von

Gebeinen sowie von Urnen und Aschen, die sich in Grabstätten für Erdbeisetzungen befinden haben, nicht als „Wiederbestattung nach Ablauf der Nutzungszeit“ im Gebührenverzeichnis erscheint. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, weshalb die Entsorgung von Urnen und Aschen, die sich in einer Urnenkammer befinden haben, stattdessen kostenpflichtig sein soll. Jedenfalls ist diese Variante im Regelungsteil der Friedhofssatzung nicht genannt, ebensowenig wie § 6 Abs. 3 FBG eine Spezialregelung für Urnen und Aschen, die sich in einer Urnenkammer befinden haben, enthält.

Zwar ist auch die Wiederbestattung nach Ausgrabung nicht im Regelungsteil genannt, doch dies ist plausibel, denn es ist von vornherein klar und zwangsläufig, dass Gebeine und Urnen, die vor Ablauf der Ruhezeit ausgegraben worden sind, erneut bestattet werden müssen, um ordnungsgemäß den bisherigen Zustand wiederherzustellen. Dies ist alleiniger Sinn und Zweck einer Wiederbestattung. Eine Wiederherstellung des bisherigen Zustands nach Ablauf der Nutzungszeit und damit der Ruhezeit ist jedoch nicht zwangsläufig erforderlich (eigentlich etwas abseitig), sondern dann werden die Gebeine bzw. die Urne und die Asche entsorgt, aber nicht wiederbestattet. Ein Kuriosum wie eine Wiederbestattung nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeit müsste hingegen im Regelungsteil genannt sein, was jedoch nicht der Fall ist, sondern erst im Gebührenverzeichnis taucht dies plötzlich unversehens auf. § 64 Abs. 3 ist also ohne jegliche Grundlage aus der Luft gegriffen. Stattdessen gilt somit § 28 Abs. 2 iVm § 30 Abs. 3 S. 2: kostenlose Entsorgung.

Dass der in § 28 Abs. 2 geregelte Sachverhalt nicht identisch ist mit der angeblichen Wiederbestattung der Urne laut § 64 Abs. 3, ergibt sich aus der sorgfältig differenzierenden Formulierung, die Friedhofsverwaltung sei berechtigt, die „Urnen“ zu entfernen und die „Aschen“ „der Erde zu übergeben“. Würden die beiden Regelungen sich auf einen identischen Sachverhalt beziehen, würde die Formulierung in § 28 Abs. 2 lauten: die „Urnen“ entfernen und „diese“ „wiederbestatten“. Faktisch bedeutet § 28 Abs. 2, dass möglicherweise die Asche aus der Urne entleert und kurzerhand „der Erde übergeben“ wird, wie dies auch mit Gebeinen geschieht, ohne dass es sich um eine aufwändige, kostenpflichtige Wiederbestattung handelt.

Die Wiederbestattung nach Ablauf der Nutzungszeit und damit der Ruhezeit ist genau solch ein inexistentes Phantom wie die Abräumung der Urnenkammer. Nach alledem drängt sich die Vermutung auf, dass § 64 Abs. 3 in Gänze auf einem redaktionellen Lapsus beruht. Hierauf deutet auch die ungenaue Formulierung hin: Daraus geht genau genommen gar nicht hervor, dass die Wiederbestattung nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeit erfolge. Dies lässt sich für Eingeweihte lediglich daraus schließen, dass der Begriff „Wiederbestattung“ im selben Satz genannt ist wie die nicht erforderliche Abräumung der Urnenkammer. Unbedarften Laien, die nicht wissen, was „Abräumung einer Urnenkammer“ bedeutet (umso weniger, als es das gar nicht gibt), erschließt sich dies überhaupt nicht.

4 Ergebnis

Nach alledem brauche ich somit die Gebühr nicht zu zahlen.

Mit freundlichen Grüßen

(Reinhard Klabunde)